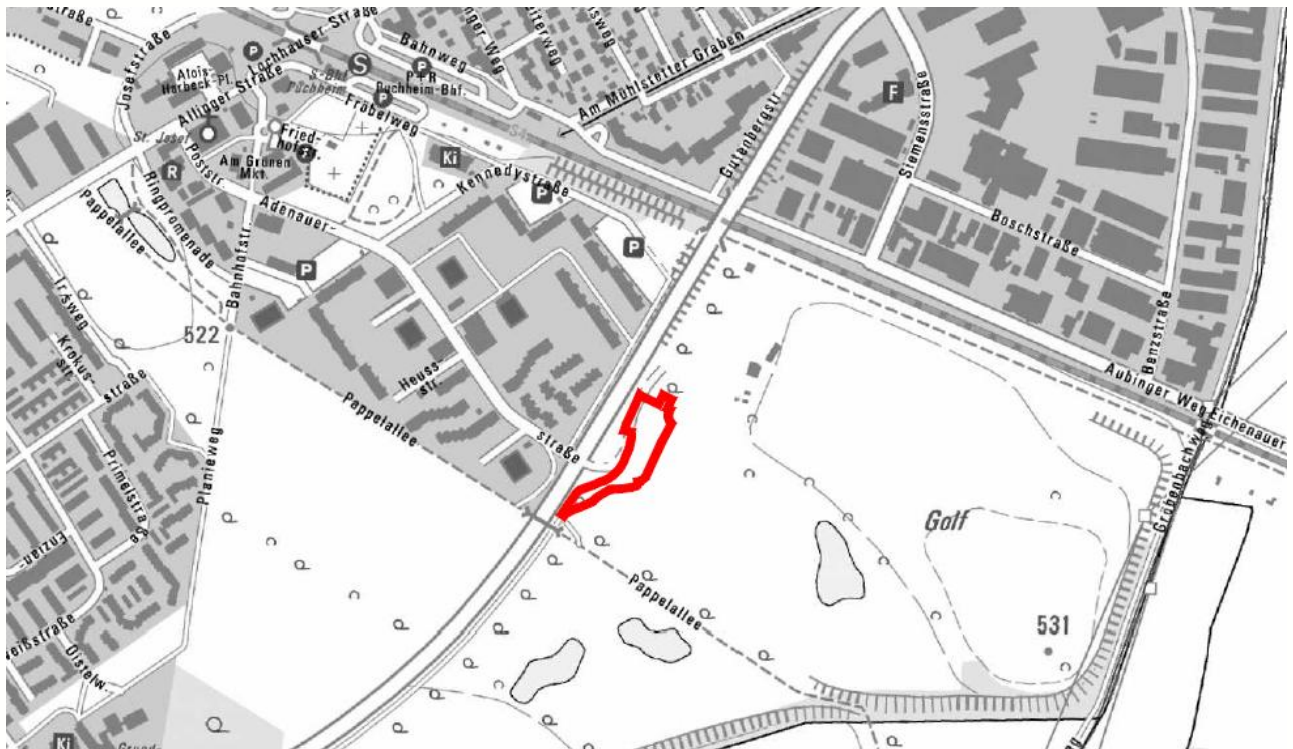


Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53
"Golfplatz" auf dem Grundstück FINr. 1568/5 (Teilfläche) zwischen FFB 11, Bahnlinie,
angrenzendem Feldweg und der Siedlung an der Mooslängstraße wegen Errichtung
einer Minigolfanlage**

Geltungsbereich:



Der Stadtrat der Stadt Puchheim hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Golfplatz“ auf dem Grundstück FINr. 1568/5 (Teilfläche) zwischen FFB 11, Bahnlinie, angrenzendem Feldweg und der Siedlung an der Mooslängstraße wegen Errichtung einer Minigolfanlage mit Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Minigolf“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Puchheim, Poststraße 2, 82178 Puchheim, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

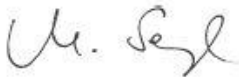
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Puchheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Puchheim, 26.03.2026



Dr. Manfred Sengl
2. Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln:
Aushang: 31.03.2026
Abnahme: 05.05.2026